

Vereinsatzung

der

Bürgerinitiative pro Jöhlingen e. V. -

Eine sinnvolle B 293 Lösung für Mensch und Natur-

(Stand 08.03.2024)

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative Pro Jöhlingen
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz
"e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 75045 Walzbachtal-Jöhlingen.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Zweck

Der Zweck des Vereins ist insbesondere:

- (1) die Förderung des Umweltschutzes (§52 Abs.2 Nr. 8 AO)
- (2) die Förderung der Heimatpflege (§52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
- (3) der Denkmalschutz und Denkmalpflege (§52 Abs. 2 Nr. 6 AO)
- (4) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Darüber hinaus hat die Bürgerinitiative (BI) das Ziel der Einflussnahme auf die Umsetzung einer ökologisch sinnvollen und nachhaltigen B293-Verkehrslösung für Jöhlingen.

Ziel und Zweck der BI ist eine Verkehrslösung, die die bisher betroffenen Anwohner der Ortsdurchfahrt entlastet, ohne andere Wohngebiete neu zu belasten.

Mit einer Neutrassierung dürfen Verkehrsprobleme wie Lärm, Feinstaubbelastung etc. nicht verlagert bzw. sogar noch verschärft werden. Eine gut ausgebaute Bundesstraße zieht Verkehr an und fördert den LKW-Maut Ausweichverkehr. Ziel der BI ist deshalb eine Lösung, bei der lebenswürdige und gesundheitsfördernde Lebensbedingungen für alle Bürger von Jöhlingen geschaffen werden. Zudem soll der Erhalt von Natur und Naherholung höchste Priorität haben.

Die BI will keine Ortsumgehung die zum umweltzerstörenden Projekt wird, sondern eine ökologisch sinnvolle und nachhaltige Lösung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Einflussnahme auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Trassenführung und Verkehrsanbindung der Gemeinde zur Erhaltung von Natur und Umwelt sowie des Denkmalschutzes und –pflege auf dem Gebiet der Gemeinde. Dies wird bewirkt durch:
 - Teilnahme an Besprechungen der Gemeinden und Struktur-Behörden z. B. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zur Wahrung von Aspekten im Umweltschutz
 - Die Bereitstellung einer Informationsplattform im Internet zur Darstellung von Alternativlösungen
- Die zuständigen Behörden aufzufordern, Maßnahmen zur Planung einer umweltverträglichen Variante der B 293-Umgehung zu ergreifen und hierbei zu unterstützen. Ziel ist die Vermeidung von Gesundheitsschädigungen für die Bevölkerung durch Lärmerhöhung und erhöhten Schadstoffemissionen. Ferner sind Naherholungsgebiete zu erhalten und hohe Flächenverbräuche zu vermeiden.
- Prüfung für eine Verringerung des Durchgangsverkehrs durch verschiedene Maßnahmen, wie Einführung von Maut für zweispurige Bundesstraßen oder Sperrung für LKWs > 7,5 Tonnen, in Verbindung mit alternativen Trassenführungen oder Untertunnelungen, wobei diese Maßnahmen sich durch eine geringere Inanspruchnahme von Flächen an Wald und landwirtschaftlich genutzten Gebieten auszeichnen sollen.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Eigeninteressen.

5. Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ausgaben müssen zweckmäßig und angemessen sein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalendersjahres zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) Dem 1. Vorsitzenden
- b.) Dem 2. Vorsitzenden
- c.) Dem 3. Vorsitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er besteht aus 3 Mitgliedern und bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Nach jeder Wahl bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den ersten, zweiten und dritten Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch 2 Vorstände rechtsgeschäftlich vertreten. Im Rahmen dieser Regelung ist jedes Vorstandsmitglied gleichermaßen befugt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nach außen unbeschränkt.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Budgetplanung
- Für Rechtsgeschäfte, die das Bank- und Kassenguthaben der BI übersteigen oder einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 haben, ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Beratung und Beschlussfassung kommenden Themen auf der Einladung anzukündigen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht

Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

11. Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, bevorzugt im ersten Quartal eines Jahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

das Interesse dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.

Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform, ausschließlich per E-Mail sowie auf der „Homepage“ des Vereins, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Versenddatum der Einladungen per E-Mail an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Hierüber wird ein Sendeprotokoll erstellt und dem Protokoll der Versammlung beigelegt. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschluss von Vereinsordnungen (z. B. Beitragsordnung)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt.

Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.

12. Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

13. Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer jeweils Protokolle anzufertigen (s. a. Nr. 10).

Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer vorhanden oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Schriftführer zu wählen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

14. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Tagesordnung sind zumindest die von Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben.

Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie an der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

15. Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den gesetzlich notwendigen Fällen unter seinem Namen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal veröffentlicht.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich per E-Mail sowie durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins.

16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zu 50 % als Spende an Greenpeace e. V. und den Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Baden-Württemberg e. V. (BUND) Mittlerer Oberrhein, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte einer der beiden Vereine bei Auflösung der BI nicht mehr existieren, fällt das gesamte Vermögen dem jeweils anderen Verein zu.